

64. 1. Inwieweit unterliegt eine gemäß § 87 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 erlassene Entscheidung des Schlichtungsausschusses der richterlichen Nachprüfung?

2. Ist eine solche Entscheidung nur dann zulässig, wenn der Arbeiter- oder Angestelltenrat den Einspruch des Arbeitnehmers für begründet erachtet hat?

III. Zivilsenat. Ur. v. 30. Januar 1923 i. S. D. (R.) w. Deutsches Reich (Befl.). III 753/22.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin war seit dem 23. Februar 1920 bei dem Reichsamt für Arbeitsvermittlung als Bureaugehilfin mit sechswochiger Kündigungsfrist beschäftigt. Am 17. September 1920 wurde ihr die Stellung zum 31. Dezember 1920 gekündigt. Sie erhob hiergegen auf Grund des § 84 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (RGBl. S. 147) Einspruch. Der Angestelltenrat lehnte eine Vermittlung ab, weil er der Kündigung schon vorher zugestimmt habe; der Klägerin wurde jedoch anheimgegeben, sich persönlich an den Schlichtungsausschuß zu wenden. Sie tat dies, und der Schlichtungsausschuß entschied am 4. Januar 1921, daß die Kündigung unwirksam und der Arbeitgeber verpflichtet sei, die Klägerin weiter zu beschäftigen oder ihr eine Entschädigung von  $\frac{1}{12}$  des letzten Jahreseinkommens zu zahlen. Diese Entscheidung ergänzte er am 9. Februar 1921 dahin, daß die ziffermäßige, gemäß § 87 BtGG. zu zahlende Entschädigungssumme 4388 *M* betrage.

Die Klägerin erhob, da der Beklagte sich weigerte, diesen Betrag zu zahlen, Klage mit dem Antrage, die Zwangsvollstreckung aus den Beschlüssen des Schlichtungsausschusses vom 4. Januar und 9. Februar 1921 für zulässig zu erklären. Das Landgericht wies die Klage ab. Im Berufungsverfahren stellte die Klägerin den Hilfsantrag, den Beklagten zur Zahlung von 4388 *M*. zu verurteilen. Ihre Berufung wurde zurückgewiesen. Auch ihre Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

1. Das Berufungsgericht nimmt in Übereinstimmung mit der in Rechtsprechung, Verwaltung und Schrifttum vorherrschenden Meinung an, daß die Gerichte, vor die ein Anspruch aus einer Entscheidung des Schlichtungsausschusses nach § 87 BtGG. gebracht wird, zur Prüfung berechtigt und verpflichtet sind, ob der Schlichtungsausschuß innerhalb der Grenzen seiner Zuständigkeit gehandelt hat und ob insbesondere die wesentlichen gesetzlichen Voraussetzungen gegeben waren, unter denen der Schlichtungsausschuß zur Entscheidung berufen ist. Beide Vorinstanzen nehmen weiter, gleichfalls in Übereinstimmung mit der herrschenden Meinung, an, daß der Schlichtungsausschuß nach § 86 BtGG. nur dann zur Entscheidung über den Einspruch des Arbeit-

nehmers gegen die Kündigung berufen ist, wenn der Arbeiter- oder Angestelltenrat den Einspruch für begründet erklärt hat.

In beiden Punkten ist dem Vorderrichter beizutreten. Hinsichtlich der Befugnis des Gerichts zur Nachprüfung der Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses ist auf die Ausführungen des VII. Zivilsenats im Urteil vom 7. März 1922, RGZ. Bd. 104 S. 171 fig. (S. 181/182), zu verweisen. Handelte es sich dort um einen auf Grund des § 22 der VO. des Reichsarbeitsministers über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern vom 12. Februar 1920 (RGBl. S. 218) ergangenen, gemäß § 25 daselbst vom Demobilisierungskommissar für verbindlich erklärten Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses, so entbehrt die nach § 87 BRG. ergehende Entscheidung, wie sie hier vorliegt, der Befähigung durch einen unparteiischen, rechts- oder verwaltungsfundigen Beamten. Die Zusammenfassung des Schlichtungsausschusses erfordert nach § 15 der VO. über Tarifverträge usw. vom 23. Dezember 1918 (RGBl. S. 1456) auch nicht die Bestellung eines unparteiischen rechtsgelehrten Vorsitzenden. Die Gefahr einer Überschreitung der Zuständigkeitsgrenzen liegt danach hier besonders nahe, und es kann deshalb nicht angenommen werden, daß man für die Ansprüche aus solchen Entscheidungen den Instanzenzug bei den Gerichten eröffnen wollte, ohne ihnen das Recht zur Prüfung einzuräumen, ob die Entscheidung innerhalb der gesetzlichen Schranken der Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses erlassen worden ist.

Zur Entscheidung über den gemäß § 84 BRG. erhobenen Einspruch des Arbeitnehmers ist (§ 87 Abs. 1) der Schlichtungsausschuß jedenfalls nur dann berufen, wenn der Einspruch in der in § 84 vorgeschriebenen Weise, nämlich durch Anrufung des Arbeiter- oder Angestelltenrats, erhoben ist. Zweifel können nur darüber obwalten, ob nur diese Anrufung des Arbeiter- oder Angestelltenrats und der Mißerfolg einer von diesem etwa versuchten Verständigung mit dem Arbeitgeber Voraussetzung des Eingreifens des Schlichtungsausschusses ist, oder ob dem Arbeiter- oder Angestelltenrat das Recht zu einer Vorprüfung des Einspruchs mit der Wirkung beigelegt ist, daß eine Entscheidung des Schlichtungsausschusses nur dann ergehen kann, wenn der Arbeiter- oder Angestelltenrat den Einspruch für begründet erklärt hat. Die Fassung des Entwurfs (Verhandl. der Verfassungsgebenden Nationalversammlung Bd. 338 Nr. 928) ließ einen solchen Zweifel nicht zu. Er kannte (§ 40) überhaupt nur ein Einspruchsrecht des Betriebsrats oder Betriebsausschusses, nicht ein solches des einzelnen Arbeitnehmers. Der kollektive Gedanke, der dem Betriebsrätegesetz zugrunde liegt, der Wille, den Arbeitnehmern eines Betriebs in ihrer Gesamtheit, durch die von ihnen erwählten Vertreter, aus sozialen und wirtschaftlichen Gründen eine Mitwirkung bei der Betriebsleitung,

sowohl zur Förderung des Betriebs selbst als um der Interessen der Arbeitnehmer willen, einzuräumen, war auch in dieser Bestimmung des Entwurfs klar und bestimmt zum Ausdruck gebracht. Nach der auf den Beschlüssen des Ausschusses der Nationalversammlung — a. a. D. Bd. 340 Nr. 1838 — beruhenden Fassung des § 86 Abs. 1 Satz 3 steht dagegen auch dem Arbeitnehmer selbst das Recht zu, den Schlichtungsausschuß anzurufen, aber doch erst dann, wenn die Verständigung mit dem Arbeitgeber nicht gelungen ist, und diese Verständigung zu versuchen, liegt wiederum dem Arbeiter- oder Angestelltenrat nur ob, wenn er die Anrufung für begründet erachtet; Satz 2 a. a. D. Mag diese Fassung auch nicht völlig zweifelsfrei sein, so spricht sie doch wesentlich für die Auslegung, daß eine den Einspruch billigende Stellungnahme des Arbeiter- oder Angestelltenrats Voraussetzung der Entscheidung des Schlichtungsausschusses ist. Von Bedeutung hierfür ist auch, daß nach Satz 1 bei der Anrufung des Arbeiter- oder Angestelltenrats die Gründe des Einspruchs dargelegt und die Beweise ihrer Berechtigung vorgebracht werden müssen. Dessen bedurfte es nicht, wenn man diesen Räten nur eine Vermittlerrolle, nicht auch die Befugnis zu einer Entscheidung übertragen wollte. Der Ausschußbericht gibt keinen Anhalt dafür, daß man den kollektiven Gedanken des Gesetzes hier soweit preisgeben wollte, daß der einzelne Arbeitnehmer zur Anrufung des Schlichtungsausschusses auch gegen die Meinung des Arbeiter- oder Angestelltenrats berechtigt sein solle. Im Gegenteil ist bei der Beratung über Anträge, welche in solchen Betrieben, für die ein Betriebsrat nicht vorgesehen ist — vgl. §§ 1, 2 BRG. —, jedem Arbeitnehmer oder doch der Arbeitnehmerchaft das Recht zur Anrufung des Schlichtungsausschusses geben wollten, jener kollektive Gedanke des „nicht auf Einzelpersonen zugeschnittenen“ Gesetzes hervorgehoben und betont worden, daß man damit die kleinen Unternehmer schlechter stellen würde als die großen. Diese Anträge wurden demgemäß abgelehnt (Verhandl. a. a. D. Bd. 340 S. 1927/28).

Unverkennbar ist dem Arbeiter- und Angestelltenrat mit dieser Befugnis zur Vorentscheidung, die maßgebend ist, wenn sie zuungunsten des Arbeitnehmers, der den Einspruch erhoben hat, lautet, eine große Macht gegeben, die besonders in Zeiten schwerer wirtschaftlicher Kämpfe mißbraucht werden kann. Zu beachten ist aber, daß die §§ 84 bis 87 BRG. nur den Einspruch gegen eine Kündigung treffen, die nach allgemeinem bürgerlichen Rechte zulässig ist und nur aus den in § 84 Abs. 1 unter Nr. 1—4 aufgeführten Billigkeitsgründen beanstandet wird. In § 84 Abs. 2 wird zwar auch der Fall der ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nach dem Gesetze zulässigen Kündigung erwähnt, § 86 Abs. 2 aber gibt in diesem Falle beiden Teilen das Recht zur Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung, so daß das

Verhalten des Arbeiter- oder Angestelltenrats die dem Arbeitnehmer aus einer unbegründeten fristlosen Kündigung nach allgemeinem Rechte erwachsenen Ansprüche nicht beeinträchtigen kann.

Ob etwa ein vorsätzlicher Mißbrauch der Befugnisse des Arbeiter- oder Angestelltenrats, wie er z. B. in der Entscheidung des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin vom 23. März 1921, mitgeteilt in der Neuen Zeitschr. für Arbeitsrecht 1. Jahrg. Sp. 350, festgestellt ist, eine abweichende Beurteilung rechtfertigen könnte, bedarf im vorliegenden Falle nicht der Entscheidung; Behauptungen, welche die Annahme eines solchen Mißbrauchs begründen könnten, sind nicht vorgebracht worden.

2. Mit Unrecht beanstandet die Revision die Annahme des Berufungsgerichts, daß der Angestelltenrat den Einspruch der Klägerin für unbegründet erklärt habe. Allerdings war es ohne rechtliche Bedeutung, daß der Angestelltenrat sich schon vor der Kündigung mit dieser einverstanden erklärt hatte. Der Angestelltenrat mußte, ohne Rücksicht darauf, welche Stellung er vorher zu der Kündigung eingenommen hatte, nachdem die Kündigung erfolgt war und die Klägerin dagegen Einspruch erhoben hatte, nochmals prüfen, ob er den Einspruch für begründet hielt. Das Berufungsgericht erachtet aber für erwiesen, daß der Angestelltenrat tatsächlich den Einspruch geprüft und für unbegründet erklärt hat. Übrigens genügt es, um die Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses zum Erlasse einer Entscheidung gemäß § 87 BRG. zu begründen, nicht, daß der Arbeiter- oder Angestelltenrat zu der Frage der Berechtigung des Einspruchs überhaupt keine Stellung genommen hat; vielmehr ist Voraussetzung der Zuständigkeit, daß der Arbeiter- oder Angestelltenrat den Einspruch positiv für begründet erachtet hat. Das ist hier zweifellos nicht geschehen und kann insbesondere, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, nicht daraus hergeleitet werden, daß der Klägerin anheimgegeben wurde, sich selbst an den Schlichtungsausschuß zu wenden.